

BAUMSCHUTZ AUF BAUSTELLEN

Richtlinien und Tagebuch

Maßnahmen zum Schutz von Bäumen im Bereich von Baustellen



Bauvorhaben (Bezeichnung, Adresse):

Beginn der Tagebuchführung (Datum):

Ausführende Firma:

Sachbearbeiter:

Telefon: _____ Fax: _____

Auftraggeber:

Sachbearbeiter:

Telefon: _____ Fax: _____

1. EINLEITUNG

Dem Schutz von Bäumen, Sträuchern und Grünanlagen ist besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Gemäß WIENER BAUMSCHUTZGESETZ vom 7. Mai 1974, Landgesetzblatt für Wien Nr. 27/74 ist bei baulichen Maßnahmen auf Bestand und Erhaltung von Bäumen strengstens zu achten. § 3 Abs. 1 verbietet u. a., Bäume durch chemische, mechanische oder andere Einwirkungen zu beschädigen, im Wuchs zu hemmen oder zum Absterben zu bringen.

Bei Bauarbeiten sind alle Gehölze derart zu schützen, dass durch Einsatz von Geräten, Maschinen, oder sonstige Baumaßnahmen, Beschädigungen vermieden werden.

Bauaufsichtsorgane haben durch Einhaltung der in Punkt 2 gezeigten (und in den einschlägigen Ö-Normen festgehaltenen) SCHUTZMASSNAHMEN Beschädigungen der ober- und unterirdischen Baumteile sowie Eingriffe in deren Lebensraum hintan zu halten.

Schutzmaßnahmen sind vor Baubeginn mit der MA 42 – Stadtgartenamt festzulegen und während der gesamten Baudauer gemeinsam, periodisch zu kontrollieren. Zum Nachweis sind darüber Aufzeichnungen (Punkt 3) zu führen.

Bei größeren Bauvorhaben können begleitende Kontrolle und Pflegemaßnahmen durch eine Baumpflegefirma – auf Kosten des Bauträgers – vorgeschrieben werden.

Nachträgliche Veränderungen der Schutzmaßnahmen oder des baulichen Ablaufes im Lebensraum der Bäume sind gemeinsam mit der MA 42 – Stadtgartenamt und erfolgter Eintragung (Punkt 3) festzulegen.

Eingriffe in die Baumkronen und Wurzelschnitt, beides mit nachfolgenden Pflegemaßnahmen, dürfen nur von Gartenbau-Fachleuten durchgeführt werden.

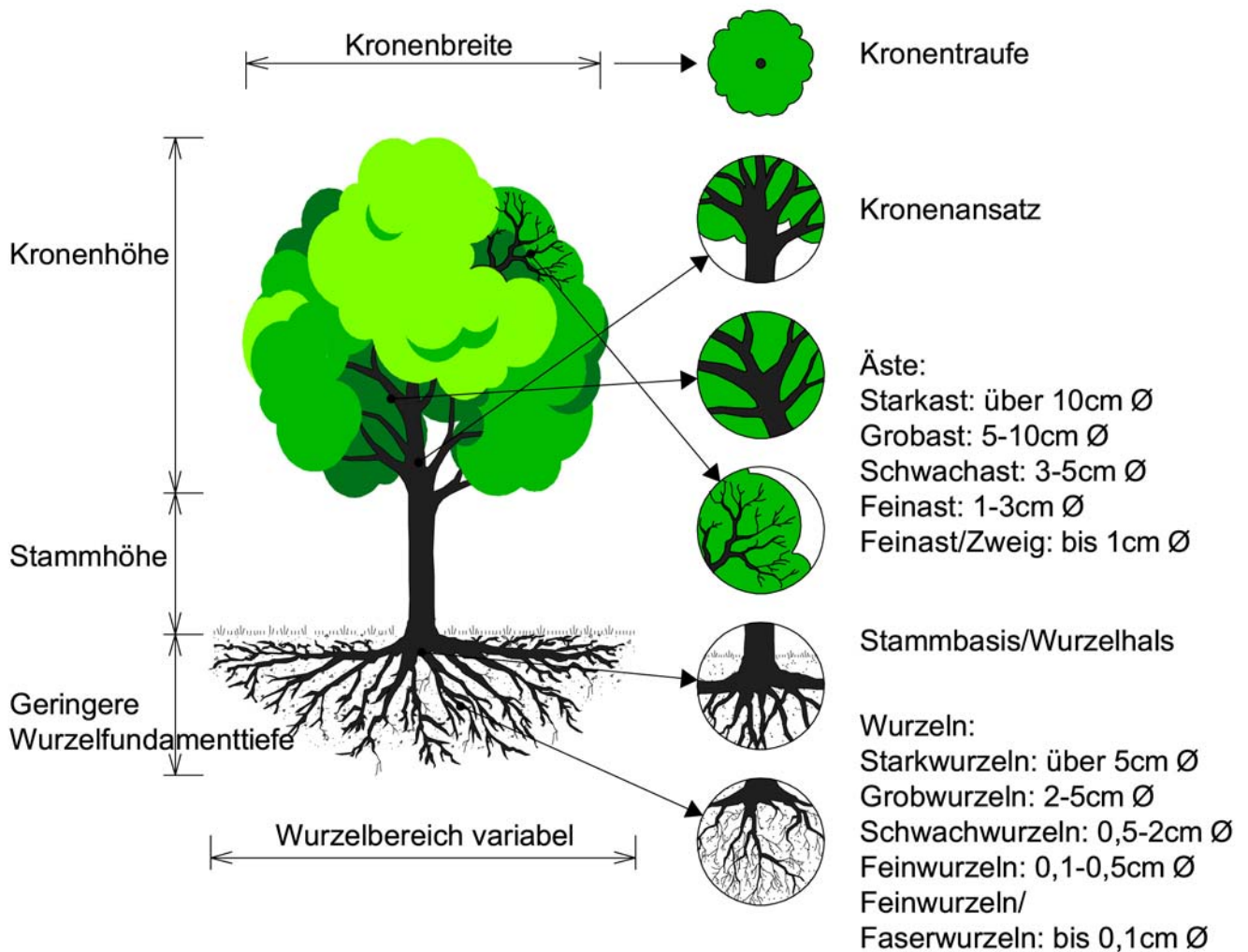
Bei BAUMFÄLLBEWILLIGUNGEN gemäß § 4 des Wiener Baumschutzgesetzes ist der Erlass 10/83 der Magistratsdirektion - Baudirektion (Zahl MDBD-393/83) vom 12.12.1983 zu beachten.

2. RICHTLINIEN ZUM SCHUTZ

vom Bäumen auf Baustellen, Schäden, welche durch Nichtbeachtung dieser Richtlinien Bäumen zugefügt werden.

2.1 LEBENSRAUM EINES BAUMES

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN:

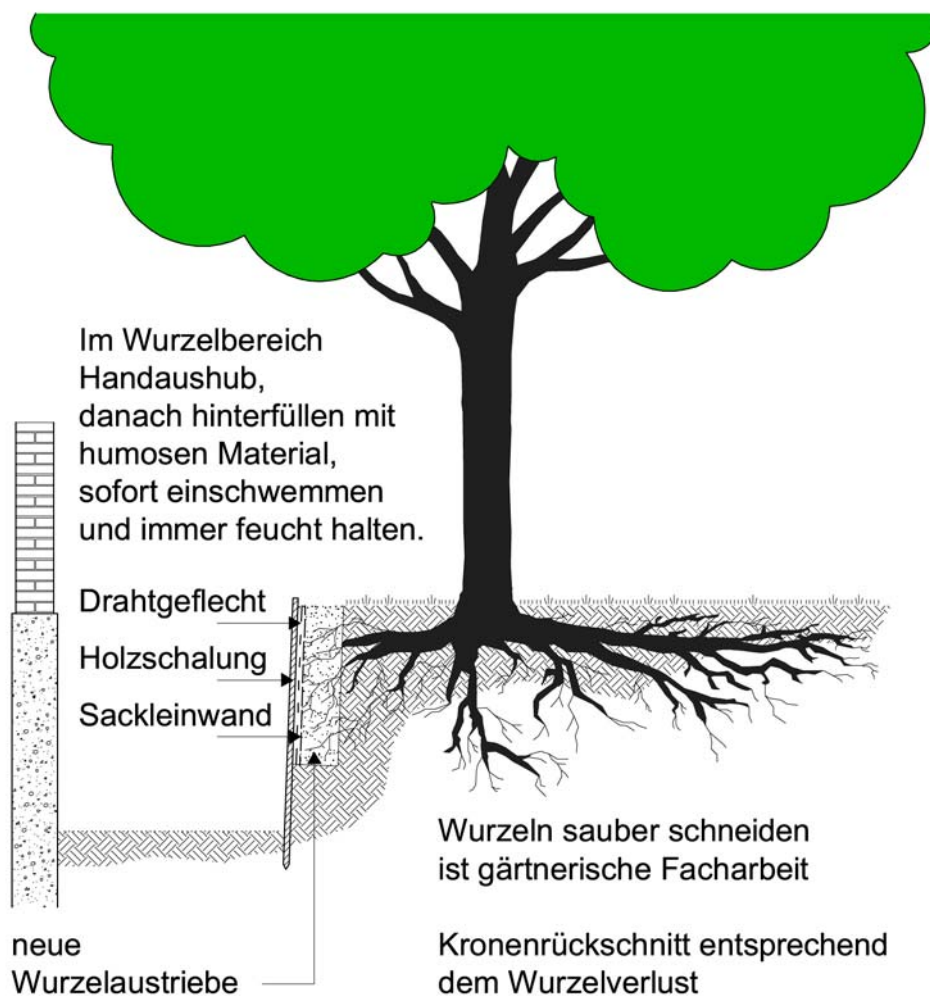


Grundsätzlich sollen unbefestigte Flächen im Baumwurzelbereich für Baumaßnahmen nicht in Anspruch genommen werden.

Bei unumgänglichen Aufgrabungen, Lagerungen, Baustellenzufahrten usw. sind besondere Schutzmaßnahmen vorzusehen.

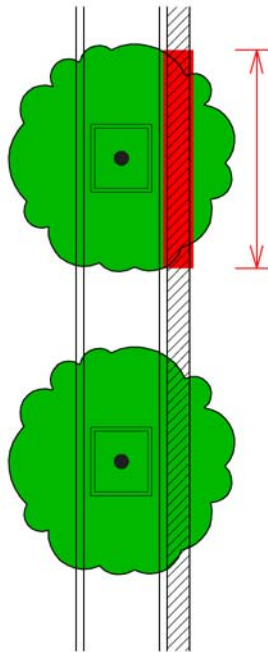
2.2 WURZELSCHUTZ - WURZELVORHANG

Wurzelschutz, beginnend eine Vegetationsperiode vor Baubeginn



2.3 EINBAUTENVERLEGUNG IM BAUM-WURZELBEREICH

Die Einbautenverlegung im Straßenraum gilt sinngemäß auch für Bäume in Grünanlagen, wobei bei diesen mit einem stärkeren Wurzelauftreten zu rechnen ist.



Baumschutzbereich:

Länge nach Angaben
des Stadtgärtners

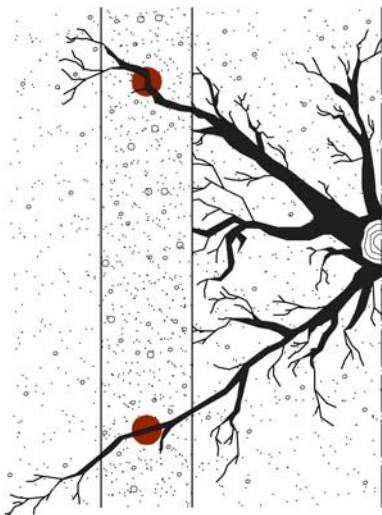
Zulässige Bauweisen:

Grabarbeiten im Wurzelbereich
nur händisch und im Beisein
des Stadtgärtners!

Bohrung Pressung

Minierung

Überschubrohr



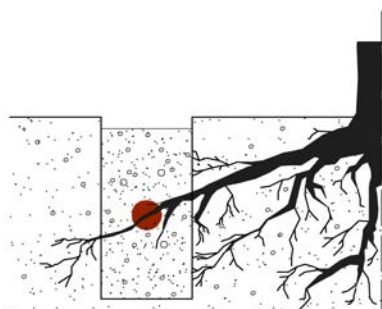
Baumschutzbereich:

Wurzeln schneiden
ist gärtnerische Facharbeit

Künetten werden aufgefüllt
mit erdigem Material

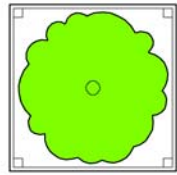
sofortiges Einschwemmen
erforderlich

- Wurzeln über 3cm Ø dürfen
nicht gekappt bzw. beschädigt werden

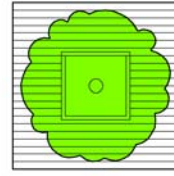


2.4 WURZELRAUM UND STAMMSCHUTZ

Vermeidung von Bodenverdichtung und Stammschäden

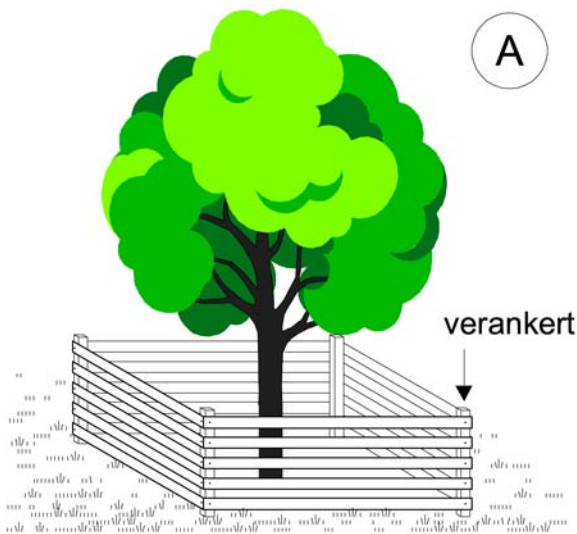


Grundriss

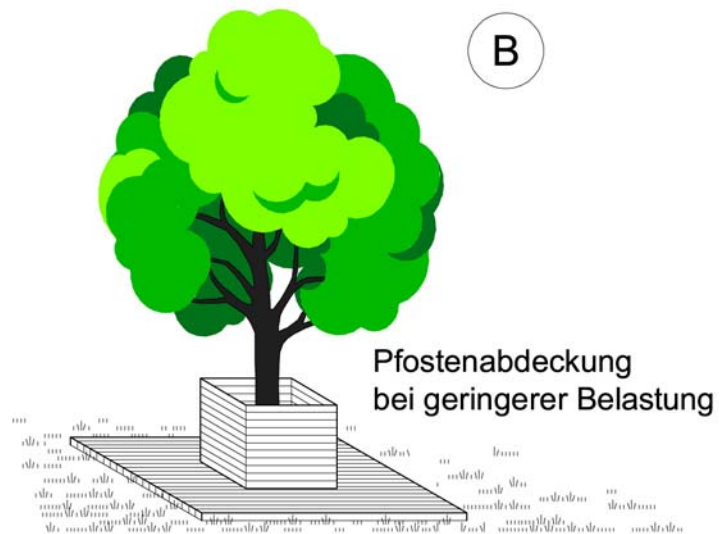


Grünfläche

Grünfläche



A

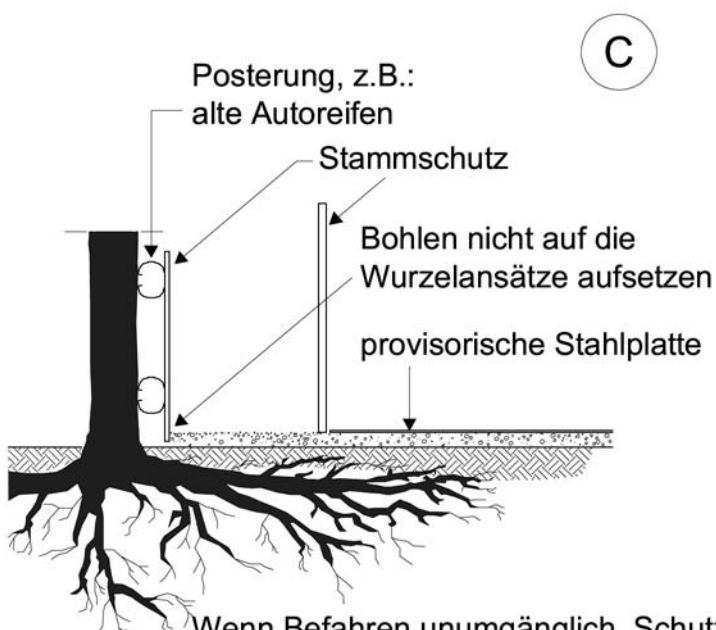


B

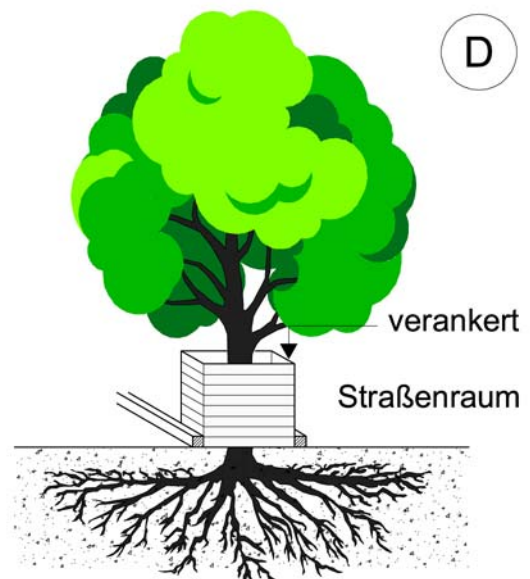
SCHUTZMASSNAHMEN

bei Befahren des Wurzelbereiches

Nur nach besonderer Erlaubnis. Stammschutz ist Pflicht!



C



D

Wenn Befahren unumgänglich, Schutz durch 20cm Kies 2/16 oder Splitt 16/25 bei schwerlasten provisorisch verlegte Stahlplatte oder Baggermatratze erforderlich.

2.5 Gemäß Wiener Baumschutzgesetz, § 3, Abs. 1, ist es verboten, den pflanzlichen Lebensraum zum Nachteil des Baumbestandes zu verwenden.

DEPOTPLATZ

...im Kronenbereich ist verboten



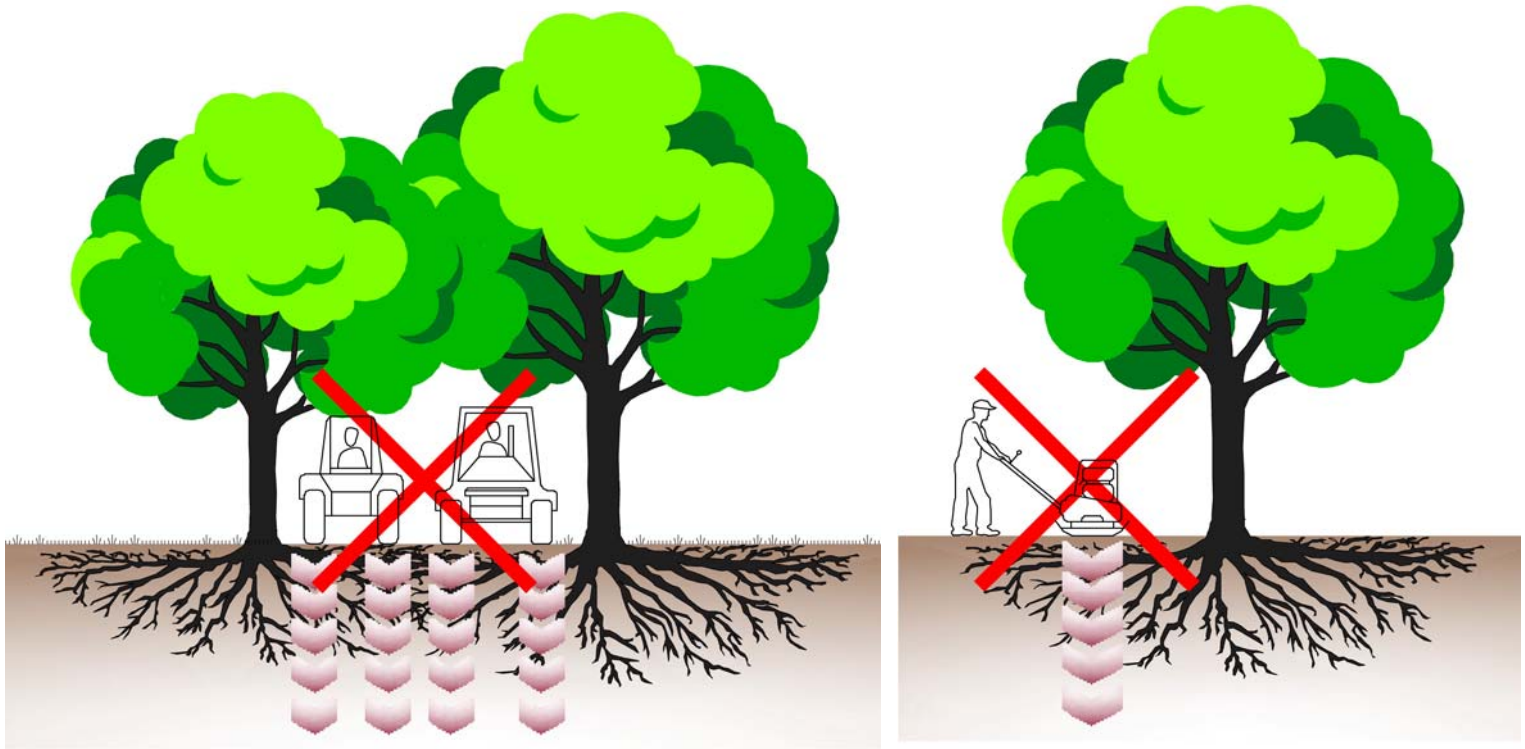
BODENABDECKUNG UND VERDICHTUNG

...im Wurzel- und Kronenbereich verboten

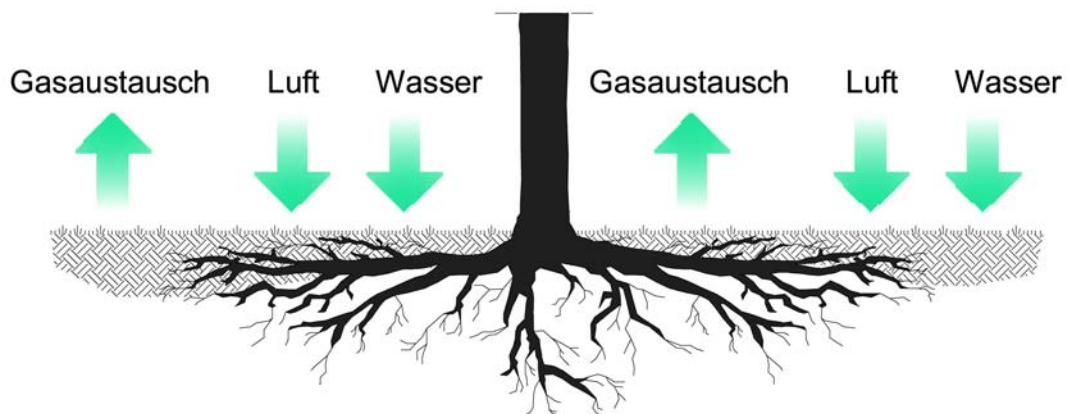


WURZELRAUM UND STAMMSCHUTZ

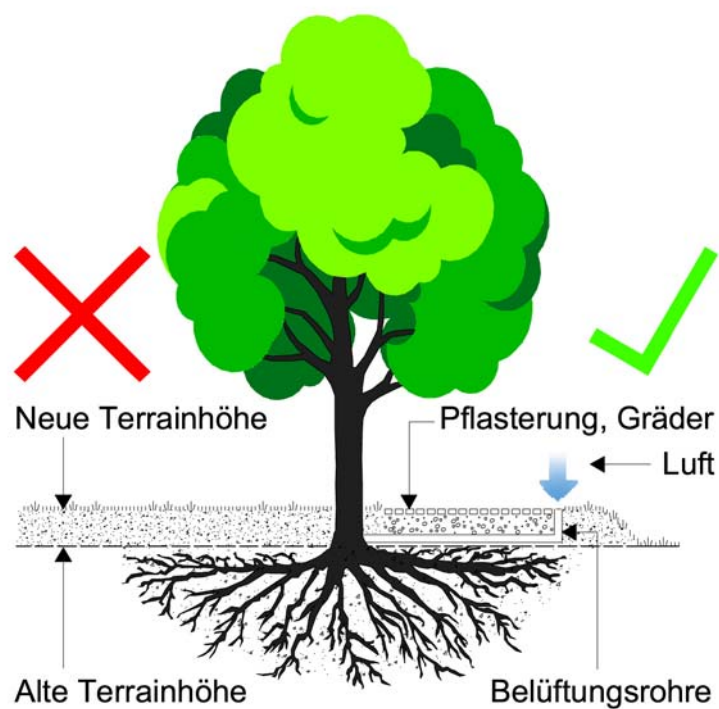
Vermeidung von Bodenverdichtung und Stammschäden



GRSUNDER WURZELBEREICH

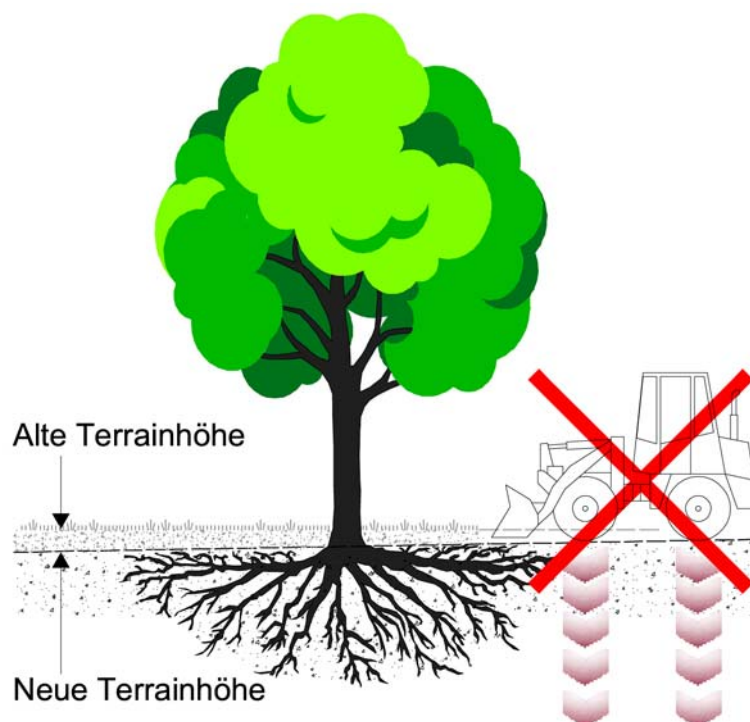


2.6 BODENAUFTRAG



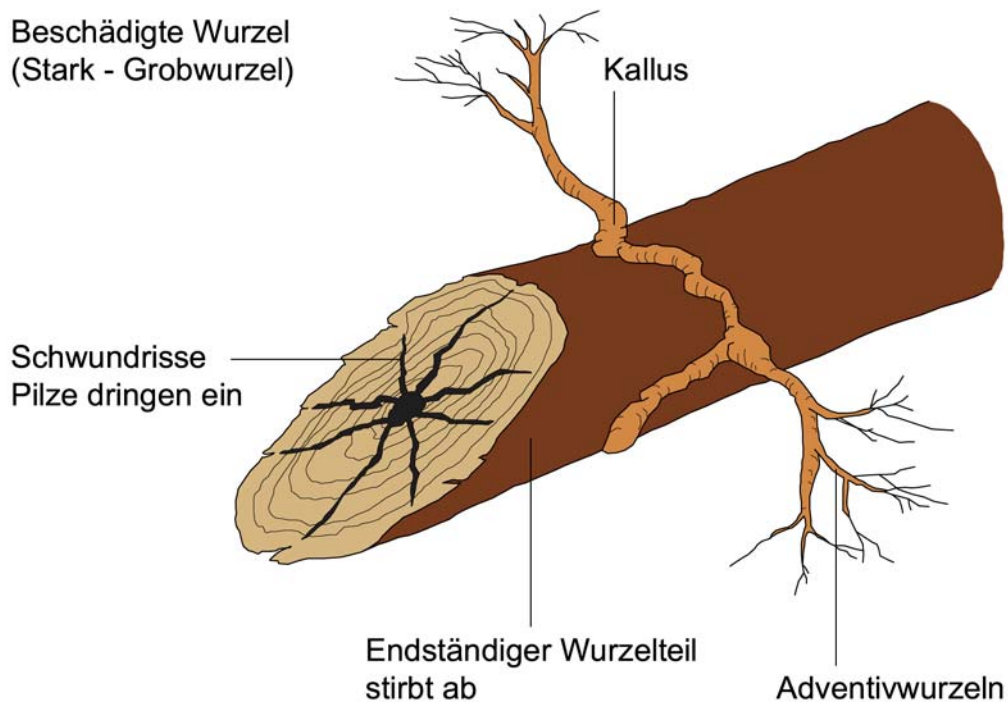
BODENABTRAG

...nach Möglichkeit vermeiden.

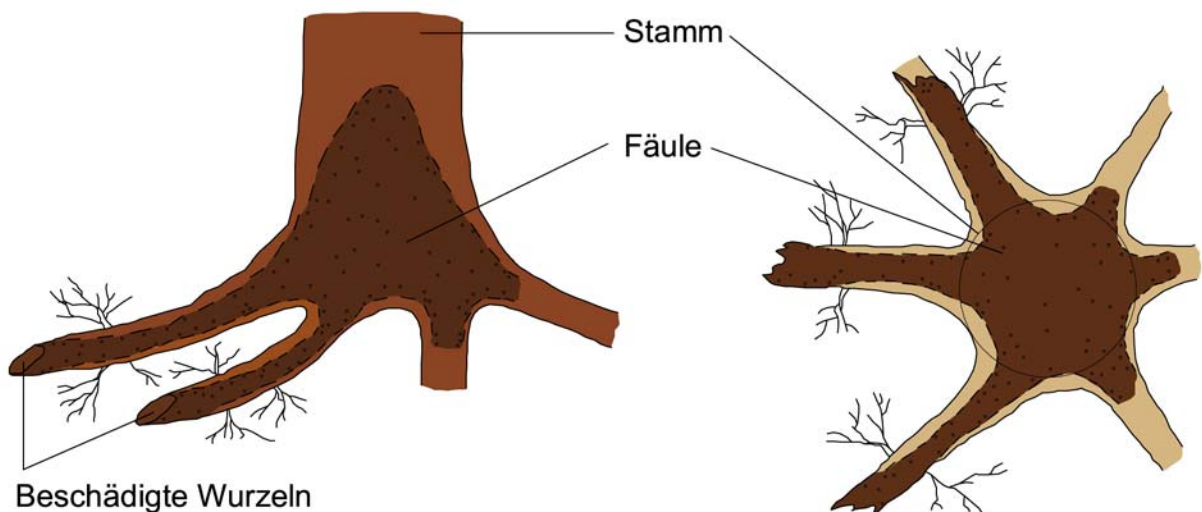


...im Wurzel-Kronnbereich nur händisch und im Beisein bzw. nach Angaben des
Stadtgärtners

2.7 AUSWIRKUNG VON WURZELKAPPUNGEN BZW. -BESCHÄDIGUNGEN



VERBREITUNG DER FÄULE



Bei starkem Pilzbefall von Wurzeln bilden viele Bäume Adventivwurzeln. Damit kann die Wasser- und Nährstoffversorgung zwar kompensiert werden, die Bäume zeigen jedoch kaum Symptome des Pilzbefalls, obwohl sie in ihrer Statik erheblich beeinträchtigt sind.

3. BAUMSCHUTZMASSNAHMEN – AUSFÜHRUNG UND KONTROLLEN:

Ausführung: kurze Beschreibung der Ausführung unter Hinweis auf die Richtlinien nach Pkt. 2. Nach Möglichkeit Eintragung der Schutzmaßnahmen in einem Plan.

Kontrollen: Vermerk ob Schutzmaßnahmen ordnungsgemäß bestehen, oder ob Mängel vorhanden sind. In diesem Fall sind Fristen zur Behebung festzulegen.

Datum	Schutzmaßnahmen	Namen (lesbar) und Unterschriften	
		Bauleiter	Baumschutz-Beauftragende

Datum	Schutzmaßnahmen	Namen (lesbar) und Unterschriften	
		Bauleiter	Baumschutz-Beauftragende

Arbeitsgruppe Baum Ingenieurbüro Ges.m.b.H
Favoritenstraße 50 A-1040 Wien
Tel.: +43 (1) 5055612 Fax: +43 (1) 5055612-29
E-Mail: baum@agb.at
Homepage: www.agb.at